



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 StR 132/23

vom  
12. Juli 2023  
in der Strafsache  
gegen

wegen besonders schweren Raubes

hier: Anhörungsrüge

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Juli 2023 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Beschluss des Senats vom 15. Mai 2023 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Der Senat hat die Revision des Verurteilten gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 25. Januar 2023 mit Beschluss vom 15. Mai 2023 gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Hiergegen hat der Verurteilte am 6. Juni 2023 die Anhörungsrüge erhoben.
- 2
  1. Es ist bereits nicht ersichtlich, dass der Verurteilte die Wochenfrist des § 356a Satz 2 StPO gewahrt hat; denn er teilt nicht mit, wann ihm der Verwerfungsbeschluss zugegangen ist. Jedenfalls ist der Rechtsbehelf unbegründet. Der Senat hat im Verfahren nach § 349 Abs. 2 StPO weder zum Nachteil des Verurteilten Tatsachen- oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen er nicht gehört worden wäre, noch hat er zu berücksichtigendes entscheidungserhebliches Vorbringen des Verurteilten übergangen oder in sonstiger Weise dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

3                    2. Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung  
des § 465 Abs. 1 StPO.

Jäger

Bellay

Wimmer

Bär

Leplow

Vorinstanz:

Landgericht München I, 25.01.2023 - 12 KLS 257 Js 217947/19 (2)